

## Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

### 1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Infoconsulting Informatik GmbH (nachstehend «Auftragsbearbeiter» genannt) erbringt für den Kunden (nachstehend «Auftraggeber» genannt) SaaS-Dienstleistungen entsprechend der erworbenen Produktlizenz (nachstehend «Produkt» genannt). Diese bestehen in der Speicherung, Bereitstellung, Übermittlung und Löschung von personenbezogenen Daten.

Diese Vereinbarung ermöglicht es den Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht nachzukommen, wenn der Auftragsbearbeiter für den Auftraggeber Personendaten bearbeitet und finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der erworbenen Produktlizenz in Zusammenhang stehen und bei welcher der Auftragsbearbeiter und seine Beschäftigten oder durch den Auftragsbearbeiter Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Produktes und kann nur mit diesem zusammen ordentlich oder ausserordentlich gekündigt werden.

### 2. Art der Bearbeitung und Art der Daten

Der Auftragsbearbeiter erhält Zugriff auf personenbezogene Daten, welche der Auftraggeber im Sinne des Zwecks des Produktes speichert, sowie Daten von Personen, denen der Auftraggeber Zugriff auf das Produkt gewährt.

### 3. Pflichten des Auftragsbearbeiters

3.1. Der Auftragsbearbeiter und ihm unterstellten Personen, die Zugang zu den Personendaten haben, dürfen die Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers bearbeiten (beschaffen, speichern, aufbewahren, verwenden, verändern, bekanntgeben, archivieren, löschen oder vernichten etc.), ausser es liegt ein Ausnahmefall vor, z.B. bei Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden. In einem solchen Fall teilt der Auftragsbearbeiter dem Auftraggeber diese rechtliche Anordnung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Bei einem Wechsel der weisungsberechtigten Personen oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Auftraggeber der Nachfolger bzw. der Vertreter zu benennen.

Falls eine Weisung des Auftraggebers gegen geltende gesetzliche Vorschriften verstösst, wird der Auftragsbearbeiter den Auftraggeber umgehend darauf hinweisen.

3.2. Der Auftragsbearbeiter nutzt die zur Bearbeitung überlassenen Daten ausschliesslich für den vereinbarten Zweck und nicht für eigene Zwecke. Er stellt keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne das Wissen des Auftraggebers her, es sei denn, es handelt sich um Sicherungskopien.

3.3. Der Auftragsbearbeiter ist nicht berechtigt, im Auftrag bearbeitete Daten eigenmächtig zu löschen oder anderweitig zu vernichten. Jegliche Löschung oder Vernichtung der Daten darf ausschliesslich aufgrund einer schriftlichen Weisung des Auftraggebers erfolgen, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Grund vor, der eine solche Massnahme erfordert.

- 3.4. Die Bearbeitung von Daten ausserhalb des Unternehmensstandorts des Auftragsbearbeiters, wie beispielsweise im Home Office von Mitarbeitenden, wird hiermit durch den Auftraggeber gestattet. In Fällen, in denen die Datenbearbeitung in einer Privatwohnung stattfindet, sind angemessene Sicherheitsmassnahmen vertraglich sicherzustellen.
- 3.5. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich dazu, sämtliche Personendaten, die ihm im Rahmen dieser Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. Der Auftragsbearbeiter wird sicherstellen, dass alle Personen, die Zugang zu den Personendaten haben oder mit deren Bearbeitung beauftragt sind, über die Vertraulichkeitsverpflichtung informiert und entsprechend vertraglich gebunden sind.
- 3.6. Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, allfällige Verletzungen des Datenschutzes oder Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Auftraggeber zu melden und alle relevanten Details der Verletzung, einschliesslich der Art der Verletzung, der betroffenen Personendaten, der möglichen Auswirkungen sowie der ergriffenen oder geplanten Massnahmen zur Eindämmung des Vorfalls und zur Minimierung eventueller negativer Folgen bekannt zu geben.
- 3.7. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragsbearbeiter verpflichtet, Daten zu berichtigen, sofern sie unrichtig oder unvollständig sind. Sollte eine betroffene Person ihre Rechte, insbesondere ihr Recht auf Auskunft, Herausgabe oder Übertragung der Daten, ihr Widerspruchsrecht, oder ihr Recht auf Berichtigung, Löschung oder Vernichtung der Daten, direkt gegenüber dem Auftragsbearbeiter geltend machen, wird der Auftragsbearbeiter nicht selbständig regieren, sondern die Person unverzüglich an den Auftraggeber verweisen und dessen Weisungen abwarten.
- 3.8. Auskünfte über Personendaten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen, darf der Auftragsbearbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- 3.9. Kündigt der Auftraggeber das Produkt, verpflichtet sich der Auftragsbearbeiter dazu, sämtliche Unterlagen und Nutzungsergebnisse, die im Rahmen dieser Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung entstanden sind, datenschutzgerecht zu löschen. Ausgenommen von der Löschung sind Sicherheitskopien, aus welchen Daten nur durch einen unverhältnismässig hohen Aufwand einzeln gelöscht werden können (Archive). Die Löschung erfolgt, sofern nicht ein gesetzlicher Grund entgegensteht. Es ist zu beachten, dass der Auftragsbearbeiter möglicherweise gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Daten für einen definierten Zeitraum aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist werden die betreffenden Daten jedoch ebenfalls datenschutzgerecht gelöscht.
- 3.10. Der Auftragsbearbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen Datenschutzvorschriften bekannt sind und er sich verpflichtet, diese in vollem Umfang einzuhalten.

#### **4. Technische und organisatorische Massnahmen**

- 4.1. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich dazu, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Personendaten zu gewährleisten.
- 4.2. Der Auftragsbearbeiter ergreift geeignete technische Massnahmen, um die Personendaten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung zu schützen. Dies umfasst den Einsatz von Firewalls, Verschlüsselungstechnologien, Zugangskontrollen und anderen geeigneten Sicherheitsvorkehrungen.
- 4.3. Darüber hinaus implementiert der Auftragsbearbeiter angemessene, innerbetriebliche organisatorische Massnahmen, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugriff auf die Personendaten haben. Hierzu gehören unter anderem auch die Schulung der Mitarbeiter in Datenschutzbestimmungen und die Implementierung von Zugriffsbeschränkungen.
- 4.4. Diese technischen und organisatorischen Massnahmen werden regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um den aktuellen technologischen Standards und den geltenden Datenschutzbestimmungen zu entsprechen.
- 4.5. Der Auftragsbearbeiter stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsbearbeiters gemäss DSGVO überzeugen kann. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen nachzuweisen. Für die Ermöglichung der Auskünfte kann der Auftragsbearbeiter einen Vergütungsanspruch geltend machen.

## **5. Ort der Datenbearbeitung**

- 5.1. Die Bearbeitung der Daten findet ausschliesslich in der Schweiz oder in einem Drittland statt, das die gesetzlichen Datenschutzvoraussetzungen erfüllt.
- 5.2. Sofern eine Datenbearbeitung im Ausland bzw. eine Weitergabe von Daten ins Ausland erfolgt, wird vorgängig sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die Auslagerung an einen Unterbeauftragten in einem in ein Land ausserhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder einem Land, welches nicht über einen angemessenen Datenschutz verfügt, ist unter der Bedingung zulässig, dass der Auftragnehmer und der Unterbeauftragte eine vertragliche Vereinbarung nach Massgabe des DSG abschliessen (sog. Auftragsbearbeitungsvereinbarung, ADV) und die besonderen Voraussetzungen des DSG erfüllt sind sowie durch den Abschluss von Standarddatenschutzklauseln mit dem Unterauftragnehmer, welche der EDÖB vorgängig genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat.

## **6. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmen**

- 6.1. Der Auftragsbearbeiter erbringt seine Leistungen grundsätzlich selbst. Für die Ermöglichung bestimmter, in das Produkt integrierte Funktionen oder den Betrieb des Produktes, arbeitet der Auftragsbearbeiter mit Subunternehmen zusammen. Der Auftragsbearbeiter bestätigt dem Auftraggeber, dass diese Subunternehmer ebenfalls die vom Datenschutzgesetz her geforderten Bedingungen erfüllen.
- 6.2. Der Auftraggeber hat das Recht, eine Übersicht über die Subunternehmer zu verlangen. Der Einbezug weiterer Subunternehmer bedingt eine Information und Aufklärung des Auftraggebers.
- 6.3. Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet sicherzustellen, dass Subunternehmer in vollem Umfang den Datenschutzbestimmungen und vertraglichen Anforderungen entsprechen.

## **7. Haftung**

- 7.1. Für den Ersatz von Schäden oder anderen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten entstehen, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Ein direkter Rückgriff auf den Auftragsbearbeiter ist nur dann zulässig, wenn der Auftragsbearbeiter grob fahrlässig gehandelt oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstossen hat.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung teilt der Auftragsbearbeiter dem Auftraggeber 30 Tage vor deren Inkraftsetzung mit. Ohne Widerspruch seitens des Auftraggebers innerhalb von 30 Tagen, gelten die Änderungen als genehmigt.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, oder sollte sie eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung bzw. die Lücke wird durch eine gültige und durchsetzbare Regelung ersetzt, die aus der Sicht der Parteien wirtschaftlich der Zielsetzung, die mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt.
- 8.3. Diese Vereinbarung unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Der Gerichtsstand ist Wittenbach.